

## Habilitationsordnung des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 26. April 2000

### Genehmigt:

Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 07.08.2000 - H I 3.1-424/420 (2)-28

-

### Veröffentlicht:

(Ausfertigung vom 18.08.2000) "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 40/2000 vom 02.10.2000, S. 3190

**Inkrafttreten:** 03.10.2000

### Anfragen:\*

Dekan des des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg, Wilhelm-Röpke-Straße 6, Block C, 35032 Marburg, Tel.: (0 64 21) 28-2 45 67, Fax: (0 64 21) 28-2 69 48, e-mail: dekan06@mail.uni-marburg.de

### Rechtsfragen zur Ordnung:\*

Präsident der Philipps-Universität, Rechtsabteilung, Biegenstr. 10, 35032 Marburg, Fax: (0 64 21) 28-2 20 65 (Herr Rottmann, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55, oder Frau von Heydwoolf, Tel. (0 64 21) 28-2 61 38; e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder [heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de](mailto:heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de)).

**Bitte beachten Sie:** Bei der Digitalisierung von Daten können Fehler auftreten. Ordnungen der Philipps-Universität sind daher nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (Staatsanzeiger für das Land Hessen) veröffentlicht ist.

\*) Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich

---

## Habilitationsordnung des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 26. April 2000

### § 1

Die Habilitation dient dem Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung durch den Fachbereich vollzogen.

### § 2

Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

### § 3

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.

#### **§ 4**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Dekan<sup>1)</sup> zu richten.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

a) Das Habilitationsgesuch mit Angabe des Faches oder der Fächer, für welche die Habilitation angestrebt wird,

b) ein eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges mit genauen Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden ,

c) das Doktordiplom oder ein ausländisches Diplom über eine gleichwertige Prüfung,

d) ein Exemplar der Dissertation,

e) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,

f) die schriftlichen Habilitationsleistungen,

g) ggf. eine Aufstellung der vom Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltungen,

h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,

i) bei einem Bewerber, der nicht Mitglied oder Angehöriger der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität angestrebt wird.

#### **§ 5**

(1) Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 gegeben sind.

(2) Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des Berichts, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er kann die Eröffnung insbesondere dann ablehnen, wenn das Fach oder die Fächer, für welche die Habilitation angestrebt wird, nicht im Fachbereich vertreten sind oder wenn der Fachbereichsrat die von Bewerbern nach § 4 Absatz 2i angegebenen Gründe für nicht hinreichend erachtet.

(3) Fällt diese Entscheidung positiv aus, so setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Dekan. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Professoren, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs im Verhältnis 5 : 1 : 2 zusammen, die jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt werden. Ist der Dekan nicht als Vertreter der Professoren in die Kommission gewählt, ist er Mitglied der Kommission mit beratender Stimme.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt, aus welchen fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichen Vertreter hinzugezogen werden sollen. Der Senat ist davon zu unterrichten.

#### **§ 6**

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Fach oder die Fächer fallen, für welche die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.

(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) wissenschaftliche Publikationen vergleichbaren Ranges.

(3) Der Gegenstand der Habilitationsschrift oder der an ihrer Stelle eingereichten wissenschaftlichen Publikationen soll sich wesentlich von demjenigen der Dissertation unterscheiden. .

(4) Die Habilitationsschrift oder die statt ihrer eingereichten wissenschaftlichen Publikationen sollen in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Fachbereichsrat kann begründete Ausnahmen davon zulassen, sofern er glaubt, dass ihm dadurch die Beurteilung nicht entscheidend erschwert wird.

(5) Nach vollzogener Habilitation verbleibt das eingereichte Exemplar der Habilitationsschrift bei den Habilitationsakten.

## § 7

(1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 8, 9 und 13 sind nichtöffentlich. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission bzw. im Fachbereichsrat sind nur Professoren und Habilitierte stimmberechtigt. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen sind unzulässig; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Der in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen.

## § 8

(1) Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch Sachverständige, die dem Fachbereich nicht angehören, in geeigneter Form hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

(2) Erklärt der Habilitand dem Dekan zu einem Zeitpunkt nach Eingang des ersten Gutachtens seinen Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als erfolglos beendet.

(3) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muss, ob die Habilitationsschrift oder die statt ihrer eingereichten wissenschaftlichen Publikationen angenommen werden sollen. Darüber dürfen nur die Professoren und die habilitierten Vertreter anderer Gruppen abstimmen. Vor der Abstimmung soll der Vorsitzende darauf hinweisen, dass Enthaltungen nicht zulässig sind. Sollte eine Minderheit von Kommissionsmitgliedern die schriftlichen Habilitationsleistungen anders beurteilen, ist ihre Stellungnahme dem Bericht beizufügen.

(4) Spätestens bis zu dem Termin der Kommissionssitzung nach Abs. 3 sind vom Habilitanden drei Themenvorschläge für das Habilitationskolloquium, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen, einzureichen.

(5) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat für die Dauer von drei Wochen während der Vorlesungszeit für die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs zur Einsicht und Stellungnahme aus. In Ausnahmefällen kann ein Teil dieser Frist in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. Die Termine sind durch den Dekan anzuzeigen. Der Dekan gewährt den von der Kommission nach Absatz 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht. Etwa eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in einer nichtöffentlichen Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Kommissionsmitglieder sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. An der Abstimmung dürfen nur die Professoren und die habilitierten Mitglieder teilnehmen. Vor der Abstimmung soll der Dekan darauf hinweisen, dass Enthaltungen nicht zulässig sind.

(7) Die Kommission soll dem Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn sechs Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens über die Annahme der Habilitationsschrift oder der an ihrer Stelle eingereichten wissenschaftlichen Publikationen noch nicht entschieden worden ist.

## § 9

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt nach Anhörung der Kommission eines der vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von zwei Wochen einzuräumen. Das Kolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats statt, zu der auch die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Kommissionsmitglieder sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht haben.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Habilitanden über das ausgewählte Thema und einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten. Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen. An der Abstimmung dürfen nur die Professoren und die habilitierten Mitglieder teilnehmen. Vor der Abstimmung soll der Dekan daran erinnern, dass Enthaltungen nicht zulässig sind.

(3) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung, aber mit Beteiligung der Professoren und der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs endgültig das Fach oder die Fächer fest, für die in dem Habilitationsverfahren der Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre erbracht worden ist und beschließt über die Zuerkennung der Habilitation. Auch darüber dürfen nur die Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats abstimmen. Vor der Abstimmung soll der Dekan darauf hinweisen, dass Enthaltungen nicht zulässig sind.

(4) Das Ergebnis dieses Beschlusses teilt der Dekan dem Habilitanden unverzüglich mit.

(5) Versagt der Fachbereichsrat seine Zustimmung zur Habilitation, nachdem er die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen hat, so kann das Habilitationskolloquium unter Einreichung von drei Themenvorschlägen, von denen zwei erstmals eingereicht werden müssen, einmal, und zwar im folgenden Semester, wiederholt werden.

(6) Beschließt der Fachbereichsrat die Zuerkennung der Habilitation, händigt der Dekan dem Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus.

(7) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

(8) Den Vollzug der Habilitation zeigt der Dekan dem Senat der Philipps-Universität an.

## § 10

(1) Dem Habilitierten wird vom Fachbereich auf seinen Antrag die akademische Bezeichnung "Privatdozent" verliehen. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan zu richten. Die Bezeichnung "Privatdozent" wird durch die Aushändigung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde verliehen.

(2) Der Dekan zeigt die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent" dem Präsidenten der Universität und dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst an.

(3) Der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(4) Der Privatdozent nimmt seine Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung auf. Zeit und Ort der Antrittsvorlesung setzt der Dekan im Benehmen mit dem Habilitierten fest. Das Thema darf der Habilitierte frei wählen.

(5) Zu der Antrittsvorlesung lädt der Dekan schriftlich die Mitglieder des Fachbereichsrats, alle Professoren und habilitierten Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs sowie den Präsidenten und den oder die Vizepräsidenten der Philipps-Universität ein. Der Dekan sorgt für die öffentliche Bekanntmachung der Antrittsvorlesung.

(6) Die Antrittsvorlesung wird vom Dekan eröffnet, der den Habilitierten der Öffentlichkeit vorstellt und ihm ggf. die Verleihungsurkunde zum "Privatdozenten" überreicht.

(7) Wenn der Privatdozent ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert er das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Dies gilt nicht, wenn der Privatdozent seine Lehrtätigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt der Dekan durch Bescheid an den Betroffenen fest, nachdem er ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat.

(8) Der Privatdozent kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan verzichten.

### **§ 11**

Die Habilitationsschrift soll binnen dreier Jahre veröffentlicht werden.

### **§ 12**

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn der Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens durch Vortäuschung falscher Tatsachen erwirkt hatte. Dasselbe gilt entsprechend für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent". Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent".

### **§ 13**

(1) Eine Habilitation, die außerhalb der Philipps-Universität für ein gleichartiges Fach oder gleichartige Fächer erlangt wurde, kann auf Antrag einer Habilitation am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften gleichgestellt werden (Umhabilitation). Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent".

(2) Die Umhabilitation kann nur aufgrund des Vorschlags einer Kommission vom Fachbereichsrat beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen nur die Professoren und die habilitierten Mitglieder teilnehmen.

(3) Hierbei ist eine Antrittsvorlesung erforderlich. Sie wird gemäß §10 Abs. 4-6 durchgeführt. Eine besondere Habilitationsurkunde wird jedoch nicht ausgestellt.

### **§ 14**

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg/Lahn, den 18.08.2000

Der Dekan des Fachbereichs  
Geschichte und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. R. Malcolm Errington

1) Alle in dieser Habilitationsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

\*)Anmerkung außerhalb des Ordnungstextes: Das Datum der Ausfertigung ist in der im Staatsanzeiger veröffentlichten Textfassung nicht angegeben.